

Antrag

der Abgeordneten Matthias Moosdorf, Norbert Kleinwächter, Stefan Keuter, Barbara Benkstein, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Die Souveränität der europäischen Nationalstaaten erhalten – Den Migrationspakt der Europäischen Union nicht umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 23. September 2020 gab die Europäische Kommission den Inhalt des EU-Migrationspakts bekannt, er umfasst mehrere Legislativvorschläge und Verordnungen, das heißt, Rechtsakte, die automatisch und einheitlich in allen EU-Ländern gelten. So gehören zum EU-Migrationspakt unter anderem neue Vorschriften, um Migrationskrisen und Situationen höherer Gewalt zu bewältigen, eine Verordnung, um die EU-Fingerabdruckdatenbank zu aktualisieren, eine neue Screening-Verordnung sowie ein gemeinsames Asylverfahren¹.

Am 20. Dezember 2023 einigten sich der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament auf fünf wichtige Verordnungen, darunter neue Regeln für das Asyl- und Migrationssystem. Am 8. Februar 2024 genehmigten die EU-Mitgliedstaaten drei Rechtsakte, die bereits 2022 vereinbart wurden, diese umfassen einheitliche Regeln für Asylanträge, Aufnahmebedingungen und ein EU-Neuanstellungsrahmen².

Am 10. April 2024 verabschiedete das Europäische Parlament den EU-Migrationspakt.

Der EU-Migrationspakt soll künftig die Einwanderung in die Länder der Europäischen Union regeln. Er droht jedoch, maßgeblich die freie Entscheidung der EU-Mitgliedstaaten in der Frage der Immigration zu beschneiden und die Souveränität europäischer Nationalstaaten zu schwächen. Dies würde beispielsweise durch die neu eingeführte Verordnung zum, gem. Art. 67 Abs. 2 S. 1 und Art. 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), verankerten Solidaritätsmechanismus passieren, die eine mögliche Umverteilung von Migranten in den EU-Mitgliedstaaten vorsieht sowie ein Bußgeld von 20.000 Euro pro abgelehnten Migranten, das gegen den Mitgliedstaat verhängt werden kann.

Würde der EU-Migrationspakt umgesetzt werden, wären entsprechende Entscheidungsgewalten der europäischen Nationalstaaten de facto beseitigt.

¹ Migrations- und Asylpaket auf der Internetpräsentation des Rats der Europäischen Union, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eu-migration-asylum-reform-pact/>

² Ebenda

Bereits in der Vergangenheit gab es Kritik am EU-Migrationspakt, etwa aus den Ländern der sogenannten Visegrád-Gruppe (Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn). Diese Länder lehnen den EU-Migrationspakt ab³.

Der ungarische Präsident Viktor Orbán beispielsweise meinte bereits im Jahr 2020, dass der „grundsätzliche Ansatz“ der EU „noch immer unverändert“ sei. „Sie möchten Migration managen und nicht die Migranten stoppen“, sagte er mit Blick auf die Europäische Kommission⁴. Ähnlich äußerte sich der tschechische Ministerpräsident Andrej Babiš: Die EU müsse die „Migration stoppen“, sagte er, deshalb sei es nötig, „Hotspots“ außerhalb der EU zu errichten und nicht Lager innerhalb ihres Territoriums⁵. Der polnische Regierungschef Mateusz Morawiecki fügte hinzu, dass die Migrationspolitik der EU auf eine „rigorose und wirksame Grenzpolitik“ sowie „Hilfen für die Herkunftsländer“ zu setzen habe. Es müssten „Probleme an der Quelle“ verhindert werden, betonte er im Hinblick auf die gemeinsame Position der Visegrád-Staaten, anstatt sich „mit riesigen und kontroversen Vorschlägen (...) auseinanderzusetzen“⁶.

Kritik an der Migrationspolitik der EU und ihrer Mitgliedstaaten kommt mittlerweile auch aus den Herkunftsstaaten der Migranten selbst: Der Präsident Botswanas Mokgweetsi Masisi beispielsweise warf der derzeitigen Bundesregierung eine „Asylpolitik der offenen Grenzen“ vor: „Wir sind in Sorge über einige dieser idealistischen Positionen“, sagt er. „Jeden reinzulassen, ist absurd! Es führt zu rassistischen, ausländerfeindlichen Tendenzen, wenn so viele Menschen von dieser Politik ins Land gelockt werden. Wer aus Botswana nach Deutschland kommt und um Asyl ersucht, ist kein legaler Asylbewerber. Unser Land ist sicher“⁷.

Die unterschiedlichen Positionen, wie etwa der ungarischen Regierung und der Europäischen Kommission in der Immigrationsfrage führten in der Vergangenheit bereits zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, wonach Ungarn mit seiner Haltung zur Immigrationspolitik der Europäischen Union gegen EU-Recht verstößt⁸.

Demgegenüber steht jedoch ein Urteil des ungarischen Verfassungsgerichts; es betont unter anderem, dass die ungarische Regierung die verfassungsmäßige Identität des Landes schützen müsse, auch wenn das dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs widerspreche, die ungarischen Behörden in den „geteilten Zuständigkeiten“ (des Grenzschutzes, Anmerkung d. V.) tätig werden könnten, wenn die Institutionen der Europäischen Union diese nicht effektiv ausübten und die Verbindung von Menschenwürde und Migration auch vom Standpunkt der indigenen Völker zu erörtern sei⁹. Ebenso besteht der Deutsche Bundestag auf dem Recht der Bundesrepublik Deutschland über die Immigrations- und Asylpolitik selbst zu befinden und somit auch über den Schutz ihrer Grenzen, der Identität ihrer Bevölkerung und der Inanspruchnahme ihrer Sozialsysteme. Über Einwanderung selbst zu bestimmen, ist herausragendes Merkmal staatlicher Souveränität – das muss auch in Zukunft für Deutschland gelten.

³ „Visegrád-Länder lehnen EU-Migrationspakt ab“ in: Zeit-Online vom 24. September 2020, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/asylreform-visegrad-staaten-eu-fluechtlingspolitik-polen-ungarn-tschechien> (zuletzt abgerufen am 3. November 2021)

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda.

⁶ Ebenda.

⁷ „Jeden reinzulassen, ist absurd!“ in: Bild-online vom 29. März 2024, <https://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/erster-afrika-praesident-sagt-deutschlands-migrationspolitik-ist-irre-87685476.bild.html>

⁸ „Trotz EuGH-Urteil: Ungarn hält an Anti-Migrationspolitik fest“ in: Euronews vom 22. Dezember 2021, <https://de.euronews.com/2021/12/22/trotz-eugh-urteil-ungarn-halt-an-anti-migrationspolitik-fest>

⁹ „Orbán: „Die Europäer haben heute kein Recht auf ihr Land, ihre Sprache, ihre Kultur, ihre Familie und ihren Gott““ in: Ungarn heute vom 20. Dezember 2012, <https://ungarnheute.hu/news/orban-die-euro-paeer-haben-heute-kein-recht-auf-ihr-land-ihre-sprache-ihre-kultur-ihre-familie-und-ihren-gott-23856/>

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. den EU-Migrationspakt bzw. die zugehörigen Legislativvorschläge aufgrund unoperativer Lösungsvorschläge zur erneuten Beratung dem Rat vorzulegen;
 2. die Verordnung zum in Art. 67 Abs. 2 S. 1 und Art. 80 AEUV verankerten Solidaritätsmechanismus zur Umverteilung von Migranten zu überarbeiten damit aus der Verordnung heraus resultierende Probleme beseitigt werden;
 3. die Grenzen Deutschlands durch umfassende Kontrollen dauerhaft und nicht nur stationär gegen illegale Grenzübertritte zu sichern und illegalen Migranten die Einreise nach Deutschland gemäß Art. 16a Abs. 2 GG und Dublin-III-Verordnung zu verwehren;
 4. Grenzsicherungsmaßnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten durch Amtshilfe zu unterstützen;
 5. Sekundärmigration wirksam zu verhindern, indem konsequent Rückführungen von Migranten durchgeführt werden, die über einen anderen sicheren Staat eingereist sind, sowie im Falle von Hinderungsgründen diese Hinderungsgründe unverzüglich auszuräumen;
 6. die 2013 adaptierte Dublin-III-Verordnung zu reformieren, Dublin IV umzusetzen und bis dahin gegenüber den EU-Ersteinreisländern darauf zu drängen, ihre Verpflichtungen gemäß dem Solidaritätsprinzip im GEAS und der Dublin-III-Verordnung einzuhalten;
 7. das EU-Neuansiedlungsprogramm in seiner Gänze abzulehnen;
 8. die sogenannte organisierte „zivile Seenotrettung“ nicht weiter zu finanzieren, was die an solcherart Schlepperei beteiligten NGOs und alle weiteren Akteure umfasst;
 9. den Transport von Migranten nach Europa, wie er etwa von Organisationen wie „Sea-Eye“ und Sea-Watch e. V.“ im Mittelmeer betrieben wird, unter Strafe zu stellen und der gewerbsmäßigen Schlepperei gleichzusetzen;
 10. gegenüber den EU-Ersteinreisländern darauf zu bestehen, gemäß ihrem in den Mindeststandards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) verankerten Solidaritätsprinzips sowie der Dublin-III-Verordnung, die Rückführung aller abgelehnten Asylbewerber gegenüber den Herkunftsländern zu ermöglichen und sie nötigenfalls mit Sanktionen gegenüber den unkooperativen Herkunftsländern durchzusetzen;
 11. bilaterale Verhandlungen mit den Regierungen der Herkunftsländer zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber bzw. zu entsprechenden Rückführungsabkommen aufzunehmen sowie durch geeignete Maßnahmen in der Visa-, Handels- und Entwicklungshilfepolitik solche Rückführungen zu ermöglichen;
 12. dauerhafte Partnerschaften zu Drittländern aufzubauen, die dort die Aufnahme von Asylbewerbern aus EU-Staaten ermöglichen können;
 13. ihr politisches Gewicht bei den anderen EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Rat einzusetzen und mit ihnen die EU-Kommission aufzufordern,
 - a) ein geeignetes Maßnahmenpaket aus präzisen Richtlinien und strikten Verordnungen auszuarbeiten, damit die Außengrenzen der EU sicher vor illegaler Einwanderung und Sekundärmigration geschützt werden können;
 - b) einen Vorschlag zur Änderung der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32 auszuarbeiten, so dass Asylzentren außerhalb der Europäischen Union mit dem EU-Recht vereinbar sind.

Berlin, den 18. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

In den Augen der Antragsteller ist das bisherige System der GEAS gescheitert, jedoch stellt auch der neue EU-Migrationspakt keine Alternative dazu dar: Statt eine Gesamtstrategie zu entwickeln, beinhalten der EU-Migrationspakt zehn Vorlagen, davon fünf Legislativvorschläge, darin enthalten sind unzureichende operationelle Lösungsansätze die illegale Migration nicht zwangsläufig beseitigen. Zwar sollte mit dem EU-Migrationspakt aus dem Jahr 2020 ein neues System geschaffen werden, allerdings ist ein Unterschied zum vorigen Verfahren kaum feststellbar, vielmehr bleibt die Aufgabe, illegaler Zuwanderung Einhalt zu gebieten, unerfüllt. Das belegen auch die Zahlen der illegalen Einreisen in den ersten beiden Monaten des Jahres 2023: So wurden im Januar und Februar 2023 insgesamt 54.333 Erst-Asylanträge gestellt – das bedeutet einen Anstieg um 85 Prozent im Vergleich zum Vorjahr¹⁰.

Gerade weil keine weitreichenden und einheitlichen Regelungen der EU vorliegen, die zur tatsächlichen Abschreckung und Eindämmung illegaler Migration dienen, wird nach Meinung der Antragsteller ein Massenzustrom von Asylsuchenden und Migranten nach Europa sowie deren Weiterzug in EU-Länder, die ökonomisch attraktiver sind als die Aufnahmestaaten, die Folge der EU-Migrationspolitik sein.

Die EU-Kommission hat diese Entwicklungen im Frühsommer 2023 zwar zur Kenntnis genommen, jedoch bestehen, um das Problem zu lösen, völkerrechtliche Hürden wie beispielsweise Vorgaben der GFK und der EMRK, die im neuen EU-Migrationspakt unzureichend berücksichtigt werden: etwa das sogenannte „Non-Refoulement-Gebot“, gesellschaftliche und politische Teilhaberechte der Migranten sowie die Verpflichtung, in Flüchtlings- und Asylfragen menschenrechtliche Standards zu wahren.

1. Rechtliche Hürden bei der Abschiebung in Drittstaaten

Dass bei der räumlichen und rechtlichen Verlagerung von Asylverfahren in Drittstaaten sowie der damit einhergehenden Übertragung von Verantwortung für die Verfahren und den Schutz der Migranten die GFK und EMRK hinderlich sind, ging auch aus den Urteilen des UK Supreme Courts zu den Auslagerungen der Asylverfahren nach Ruanda vor¹¹. Asylzentren und Asylverfahren in sicheren Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union sind nach Meinung der Antragsteller ein wichtiger Baustein, um Migrationsströme zu steuern und illegale Migration zu begrenzen¹². Auch in Deutschland fordern die Bundesländer mittlerweile, Asylverfahren in Drittstaaten zu verlagern.¹³ Um, wie in Großbritannien, die Voraussetzungen für eine Abschiebung von Migranten in Drittstaaten zu ermöglichen, müssen daher die formellen und materiellrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Nach der GFK sowie einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) bedeutet das unter anderem, dass diese Drittstaaten als „sicher“ eingestuft werden müssen: EU-Mitgliedstaaten oder andere Staaten dürfen Menschen nicht in ein Land zurückschicken, in dem ihnen Folter oder möglicherweise die Verfolgung droht. Daraus folgt nicht nur die Einhaltung des sogenannten Non-Refoulement-Gebots (Art. 33 GFK), sondern auch, dass Migranten gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhaberechte zu gewähren sind (Art. 23, 24 GFK)¹⁴. Insbesondere die wirtschaftlichen Teilhaberechte bringen jedoch die Aufnahmeländer oft an den Rand ihrer Kapazitäten¹⁵. Das ist vor allem mit Blick auf die Flüchtlingslage in Griechenland zu betonen, wo der EGMR bereits menschenrechtliche Standards verletzt sah und eine Gefahr für Leib und Leben der Migranten konstatierte.

Für die Antragsteller steht es daher außer Zweifel, dass es zwar den Schutz der Menschenrechte gibt – aber eben kein Recht auf die freie Wahl eines Asyllandes oder eines bestimmten EU-Mitgliedstaats.

Angesichts des von der EU-Kommission vorgebrachten Arguments, dass eine Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten nicht mit EU-Recht vereinbar sei, bedarf es in den Augen der Antragsteller lediglich einer Anpassung der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32.

¹⁰ „Illegale Migration nach Deutschland explodiert“ in: Bild-Online vom 27. März 2023, <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/85-prozent-mehr-asylantraege-illegale-migration-nach-deutschland-explodiert-83317890.bild.html>

¹¹ Angenendt, Steffen; Biehler, Nadine; Koch, Anne; Kipp, David; Bossong, Raphael: „Die Externalisierung des europäischen Flüchtlingsschutzes“; Darstellung auf der Internetpräsentation der „Stiftung für Wissenschaft und Politik“, <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2024A12/>

¹² „Asylverfahren in Drittstaaten nur unter Bedingungen“ in: tagesschau-online vom 8. November 2023, <https://www.tagesschau.de/inland/migration-asylverfahren-drittstaaten-100.htm>

¹³ „Ultimatum bis Mitte Juni: Länder fordern vom Bund Position zu Asylverfahren in Drittstaaten“ in: Der Tagesspiegel-Online vom 6. März 2024, <https://www.tagesspiegel.de/politik/ultimatum-bis-mitte-juni-lander-fordern-vom-bund-position-zu-asylverfahren-in-drittstaaten-11324281.html>

¹⁴ „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ Darstellung auf der Publikationsplattform der Schweizerischen Eidgenossenschaft, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1955/443_461_469/de

¹⁵ Externalisierung europäischen Flüchtlingsschutzes, www.swp-berlin.org/10.18449/2024A12/

2. Screening Verordnung und Aktualisierung der EU-Fingerabdruckdatenbank

Nach Meinung der Antragsteller berühren verschiedene Aspekte des neuen EU-Migrationspaktes die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten und gefährden ihre innere Sicherheit. Beispiele hierfür sind die neue Screening-Verordnung sowie die Aktualisierung der EU-Fingerabdruckdatenbank. Danach soll das „Screening“, das heißt, die Auswahl des korrekten Verfahrens für eine Person, die in Die EU eingereist ist, innerhalb von maximal fünf Tagen in der Nähe der Außengrenzen erfolgen. Das Screening umfasst die Feststellung der Identität, Gesundheits- und Sicherheitskontrollen sowie die Abnahme von Fingerabdrücken und deren Erfassung in der Eurodac-Datenbank. Sie soll für Personen gelten, die zwar die Voraussetzungen für die Einreise in die EU nicht erfüllen, aber bei Grenzkontrollen internationalen Schutz beantragen, Such- und Rettungseinsätzen auf See an Land gebracht, oder im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, nachdem sie sich den Kontrollen an den Außengrenzen entzogen haben. In den Augen der Antragsteller geht die Screening-Verordnung jedoch nicht weit genug und sollte die Personengruppen ausgeweitet werden, die bei Grenzkontrollen internationalen Schutz beantragen, ungeachtet ob diese die Voraussetzungen für die Einreise in die EU erfüllen oder nicht. Zudem wird im Rahmen des neuen Mechanismus überwacht, ob der der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird. Das schränkt jedoch das Recht auf territoriale Souveränität ein, es ermöglicht Staaten nicht mehr darüber zu entscheiden, welche Ausländer sie auf ihrem Gebiet aufnehmen möchten.

3. EU-Neuansiedlungsprogramm

Ein besonders kritischer Punkt ist für die Antragsteller das neue EU-Neuansiedlungsprogramm. Einer der neun Legislativvorschläge im Neuen Pakt für Asyl und Migration sieht vor, gemeinsame Regelungen für Neuansiedlung und humanitäre Aufnahme einzuführen. Dies soll dazu beitragen, dass mehr Flüchtlinge legal in die EU gelangen und hier Schutz erhalten können. Bisher wurden Aufnahmezusagen eher spontan gemacht. Zukünftig sollen die Resettlement-Plätze alle zwei Jahre verbindlich festgelegt werden. Die wichtigsten Ziele dieses Verordnungsentwurfs lauten wie folgt: legale und sichere Wege, in die EU zu schaffen und hierdurch langfristig die Gefahr massiver irregulärer Einreisen zu verringern¹⁶.

Für die Antragsteller wird damit deutlich, dass die bisher illegalen Migrationsströme in die EU zu legalen Migrationsströmen „gemacht“ werden sollen. Rückführungen und Unterbringungen in sicheren Drittstaaten werden nicht als Mittel erster Wahl betrachtet. Somit stellt auch das EU-Neuansiedlungsprogramm keine Alternative zur aktuellen Migration in die EU dar und wird die Mitgliedsländer nur noch weiterhin politisch und wirtschaftlich belasten.

Für die Antragsteller ist es offenkundig, dass mit diesen Maßnahmen nicht der Schutz der Europäischen Staaten, ihre innere Sicherheit und Identität im Vordergrund steht, sondern einzig und allein das Vorhaben der EU, für die bisher illegalen Migrationsströme legale Einreisemöglichkeiten zu schaffen. Anstatt weitere Schlupflöcher zu füllen und die Migration einzudämmen sieht der EU-Migrationspakt vor, die rechtlichen Rahmenbedingungen für mehr Migration in die EU zu verbessern, was zu Lasten der nationalen Souveränität der Mitgliedstaaten geht.

4. Krisensituationen und Fälle höherer Gewalt

Eine weitere neue Verordnung soll rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, um Krisensituationen und Fälle höherer Gewalt zu bewältigen. Durch die laxer Auslegung des Begriffes kann dies ebenfalls als potenzielles Schlupfloch dienen, irreguläre Migration unter dem Vorwand der humanitären krisenbedingten Hilfe in legale Migration umzuwandeln. Ein Beispiel dafür ist der Begriff der „Klimaflüchtlinge“, die durch die Auswirkungen der „Klimakrise“ einen Schutzstatus begründen könnten. Im Gegenzug betrachtet die EU die Migrationskrise, die sämtliche Mitgliedsstaaten-Staaten sowohl finanziell als auch innenpolitisch an ihre Grenzen gebracht hat, häufig nicht als „Krise“ sondern als „Chance“. Dies zeigt, dass der Begriff der „Krise“ Raum für Interpretation bietet.¹⁷

¹⁶ „Neuanfang in der Migrationspolitik: Das neue Asyl- und Migrationspaket“, Darstellung auf der Internetpräsentation der Freien und Hansestadt Bremen, (<https://europapunktbremer.de/neuanfang-in-der-migrationspolitik-das-neue-asyl-und-migrationspaket/>)

¹⁷ „Klimaflüchtlinge“, Darstellung auf der Internetpräsentation des Mediendienstes Integration, <https://mediendienst-integration.de/migration/klimawandel-migration.html>

5. Solidaritätsmechanismus

Mit einer neu eingeführten Verordnung zum in Art. 67 Abs. 2 S.1 und Art. 80 AEUV verankerten Solidaritätsmechanismus soll darüber hinaus das Bewusstsein unter den Mitgliedstaaten für die gemeinsame Aufgabe, die Migration zu bewältigen, gestärkt und eine gerechte Verteilung der damit verbundenen Aufwendungen erreicht werden; dieser Solidaritätsmechanismus sieht vor, dass Länder, die einen große Zustrom von Immigranten zu verzeichnen haben, diese an andere Mitgliedstaaten „umverteilen“ dürfen. Sollten jedoch diese Mitgliedsstaaten der Umverteilung nicht zustimmen, drohe ihnen eine Strafzahlung in Höhe von 20.000 Euro pro abgelehnten Migranten.¹⁸ In den Augen der Antragsteller widerspricht dies dem im Völkerrecht zu Grunde gelegten Prinzip der Souveränität eines Staates, was dessen Selbstbestimmung in Fragen der eigenen staatlichen Gestaltung vorsieht. Zudem ist es jedoch fraglich, ob diese neuen Solidaritätsmaßnahmen auch wirklich hilfreich sind, denn die Dublin-III-Verordnung, scheiterte an nicht erfolgten Rückführungen, fehlenden Überprüfungen und allgemein fehlender Implementierung.

6. Illegale Zuwanderung über den Seeweg

Ferner sehen die Antragsteller den Kampf gegen die illegale Zuwanderung über den Seeweg im EU-Migrationspakt nicht genügend berücksichtigt: Während gewerbliche Schleusertätigkeit unter Strafe gestellt wurde, gibt es das für die organisierte Seenotrettung privater Hilfsorganisationen nicht: Akteure privater sogenannter Seenotrettungsorganisationen wie „Sea-Eye“ und Sea-Watch e. V.“, die im Mittelmeer oft gemeinsame Sache mit Menschenhändlerbanden machen¹⁹, um Flüchtlinge nach Europa zu bringen, können sich nach wie vor auf Art. 98 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen berufen. Das verpflichtet jeden Kapitän eines Schiffes zur Seenotrettung²⁰. In der Praxis wird der Missbrauch dieses Übereinkommens von den Vereinten Nationen begrüßt.²¹ Für die Antragsteller wird dies auch in Zukunft zu einem Pull-Effekt für Schleuser und sich in Szene setzende Seenotretter führen und für den Tod vieler Menschen im Mittelmeer verantwortlich sein: So beläuft sich die Zahl der seit 2014 im Mittelmeer ertrunkenen Flüchtlinge auf geschätzte 5000 jährlich.

Das ist umso fataler, da die durch sogenannte Seenotrettung in den Schengen-Raum gebrachten Migranten inzwischen einen wesentlichen Teil der Migration aus Afrika ausmachen.²² Die meisten Ankünfte erfolgten aus Ländern wie Marokko, dem Senegal, Mauretanien und Mali.²³

Im Jahr 2019 entfielen ca. 50 Prozent der gesamten Seeweg-Ankünfte auf Personen, die per Seenotrettung an Land gekommen waren. Der Grenzübertritt per Seenotrettung („Search and Rescue“: SAR) hat für Migranten zahlreiche Vorteile, da es keine offiziellen Grenzkontrollen für SAR-Ankömmlinge gibt. Zudem stehen den Mitgliedsstaaten für die Ausschiffung und entsprechende Einlaufverbote von SAR-Missionen nicht dieselben Instrumente zur Verfügung wie bei den illegalen Grenzübertritten auf dem Landweg.

Um Schleusermodelle, Seenotrettung und somit illegale Einreisen zu unterbinden, sind nach Auffassung der Antragsteller ein effektiver Grenzschutz, die Möglichkeit, Asylanträge außerhalb der EU zu stellen sowie einheitliche Standards der Flüchtlingsversorgung in den Drittstaatenländern unabdingbar.

Dass Deutschland, trotz seiner geographischen Lage, massiv unter illegaler Zuwanderung über den Seeweg zu leiden hat, beweist die Eurostat-Statistik:²⁴ Danach hat Deutschland im Gegensatz zu Ersteinreisländern wie etwa Italien oder Griechenland stets eine deutlich höhere Anzahl von Asylbewerbern und Erstbewerbern auf Asyl zu verzeichnen. Im Jahr 2020 waren es, trotz der Corona-Pandemie, 121.955 Asylbewerber bzw. Erstbewerber auf Asyl, in Italien waren es nur 26.535 und in Griechenland nur 40.560.

Das zeigt, dass Migranten innerhalb Europas weiterziehen, obwohl nach dem Dublin-III-Verfahren die Ersteinreisländer für ihr Gesuch zuständig wären.

¹⁸ <https://www.tagesschau.de/ausland/eu-asylreform-112.html#:~:text=Umverteilung%20aus%20C3%BCberlasteten%20EU%2DStaaten&text=K%C3%BCnftig%20sollen%20pro%20Jahr%20mindestens,verweigern%2C%20m%C3%BCssen%20stattdessen%20Strafzahlungen%20leisten.>

¹⁹ „Wie Seenotretter mit Menschenhändlern gemeinsame Sache machen“ in: Focus-Online vom 17. Oktober 2023, https://www.focus.de/politik/ausland/die-schlepper-akten-wie-seenotretter-mit-menschenhaendlern-gemeinsame-sache-machen_id_223312598.html

²⁰ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, Art. 98., Darstellung auf der Internetpräsentation der UNO-Flüchtlingshilfe, <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/faktencheck>

²¹ Ebenda,

²² „Kanarische Inseln ziehen immer mehr Migranten an“ in: Zeit-Online vom 3. November 2021, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-08/migration-eu-illegal-frontexps://www.dw.com/de/kanarische-inseln-ziehen-immer-mehr-migranten-an/a-55578761>

²³ Ebenda.

²⁴ Internetpräsentation von Eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asyappctza/default/table?lang=en,zuletzt abgerufen am 3. November 2021](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asyappctza/default/table?lang=en,zuletzt%20abgerufen%20am%203.%20November%202021)

7. Dublin-III-Verordnung

Ein nach wie vor ungelöstes Problem im EU-Migrationspakt stellt für die Antragsteller die sogenannte Sekundärmigration, also der Weiterzug von Migrantinnen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, dar:

Zwar wurde die Dublin-III-Verordnung von der EU eingeführt, um Sekundärmigration einzuschränken und klare Zuständigkeiten festzulegen. Allerdings zeigte diese Verordnung schon in der Vergangenheit zahlreiche Schwächen – unabhängig davon, ob sie auch durchgesetzt wurde.

Ein grundlegendes Problem der Dublin-III-Verordnung ist ihr scheiternder Rückführungsmechanismus: Nach der Dublin-III-Verordnung ist der Staat zur Durchführung des Asylverfahrens verpflichtet, in dem die asylsuchende Person zum ersten Mal die EU-Grenzen irregulär überschreitet. Allerdings kommt es häufig zur sogenannten Sekundärmigration, also zur Weiterreise in andere EU-Mitgliedstaaten – ohne, dass es zur Eröffnung ordentlicher Asylverfahren kam. Mehr noch: Sekundärmigration wird im gegenwärtigen System, trotz der Dublin-III-Verordnung; nachweislich nicht nur nicht unterbunden, die Rechtsprechung legitimiert mittlerweile auch in speziellen Fällen die Weiterreise. Infolgedessen häuften sich in der Vergangenheit sogenannte „Übernahmeersuchen“²⁵: So hat Deutschland im Rahmen der Dublin-III-Verordnung im Jahr 2020 etwa 30.100 Übernahmeersuche an andere EU-Mitgliedstaaten gestellt. Tatsächlich in das Land überstellt, das für sie zuständig ist, wurden in dieser Zeit jedoch nur etwa 3.000 Menschen.²⁶ Ungefähr jeder vierte Asylantrag wurde 2020 „formell abgelehnt“, da die Zuständigkeit bei einem anderen Mitgliedstaat liegt. Dies hat seinen Ursprung wiederum in der einer Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen, die im Dublin-III-Verfahren verankert sind: Vor allem bei Rückführungen in Drittländer ist oftmals nicht geregelt, was mit den abgewiesenen Personen geschieht und in wessen Zuständigkeit diese Fälle gehören. Zusätzlich erschwert wird dies unter anderem, weil häufig Personaldokumente fehlen, so dass sich ebenfalls wieder die Frage stellt, welches nationale Recht bei einer Rückführung und einem Asylprozess in einem Drittstaat Vorrang hat.

Darüber hinaus mangelt es an zwischenstaatlicher Koordination und Rationalisierung in allen Phasen des Migrationsprozesses: von der Ankunft und der Bearbeitung von Asylanträgen über den Bau von Aufnahmeeinrichtungen bis hin zu Rückführungen.

Der Ansatz im EU-Migrationspakt, sowohl die Einreise als auch die Niederlassung in Europa noch einfacher zu gestalten, wird nach Meinung der Antragsteller zu mehr legaler und illegaler Einwanderung führen. Konsequenter und richtiger wäre es, dass jeder illegale Grenzübertritt ausnahmslos eine Rückführung nach sich zieht. Schließlich werden jedes Jahr zwischen 400.000 und 500.000 ausländische Staatsangehörige aufgefordert, die EU zu verlassen, weil sie illegal eingereist sind oder sich illegal in der EU aufhalten²⁷. Im Durchschnitt kehrt jedoch nur ein Drittel dieser Personen in die jeweiligen Herkunftsländer oder das Ersteintrittsland zurück²⁸. Nach Ansicht der EU-Kommission ist das Rückkehrproblem allerdings ein Problem der Mitgliedstaaten, nicht der abgelehnten Asylbewerber oder ihrer Heimatländer²⁹.

Gemäß dem EU-Migrationspakt können sich die EU-Länder für die Aufnahme von Asylbewerbern (Umverteilung) entscheiden oder sich zur Rückführung irregulärer Migrantinnen aus einem anderen EU-Land verpflichten; sollte eine Rückführung innerhalb von acht Monaten nicht möglich sein, verpflichten sich die Länder zu einer Aufnahme des Asylsuchenden oder Migrantinnen³⁰. Da jedoch oftmals Rückführungen nicht angemessen vollstreckt werden, ergibt sich durch diese Regelung ein rechtliches Schlupfloch, wodurch durch quasi die Hintertür ein dauerhafter, legaler Aufenthalt geschaffen wird. Auch hier müssen solche Schlupflöcher geschlossen werden, um illegale Migration dauerhaft und effektiv einzudämmen.

Dafür bedarf es jedoch Partnerschaften mit Drittstaaten, der Möglichkeit, Ansätze von Rückführungen zu skalieren und der Ausstattung mit den entsprechenden finanziellen Mitteln. Für die Antragsteller wurde jedoch mit dem EU-Migrationspakt die Chance vertan, hierfür die angemessenen Rahmenbedingungen zu schaffen³¹: Es gibt noch immer keine Partnerschaften auf Augenhöhe sowie eine klare Definition der Zuständigkeiten bei den Rückführungen und Asylanträgen.

²⁵ Internetpräsentation des Bundesamts für Flüchtlinge, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3#page=10, Seite 10, zuletzt abgerufen am 3. November 2021

²⁶ Ebenda

²⁷ CWSD, S.36

²⁸ „Statistik zur Migration in Europa“, Internetpräsentation der Europäischen Kommission, https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/statistics-migration-europe_de, abgerufen am 3. November 2021

²⁹ „EU fordert von Mitgliedstaaten schnellere Abschiebungen“ in: Welt-online vom, 3. März 2017, <https://www.welt.de/politik/ausland/article162516103/EU-fordert-von-Mitgliedstaaten-schnellere-Abschiebungen.html>

³⁰ „EU setzt auf Tempo und Härte“ in: taz-online vom 23. September 2020, <https://taz.de/Von-der-Leyen-legt-Migrationspakt-vor/!5711756/>

³¹ Externalisierung europäischen Flüchtlingsschutzes, [s://www.swp-berlin.org/10.18449/2024A12/](https://www.swp-berlin.org/10.18449/2024A12/)

Dass es, bei den derzeitigen politischen Kräfteverhältnissen in der EU, künftig möglich sein wird, konsequent die nötigen Rückführungen durchzusetzen, ist in den Augen der Antragsteller jedoch sehr unwahrscheinlich, da bereits in den Verfahren nach der Rückführungsrichtlinie aus dem Jahr 2008 die Rückführungen in Ersteinreiseländer und in Drittstaatenländer scheiterten³².

Im Jahr 2014 eröffnete die Europäische Union gegenüber Deutschland sogar ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren, indem sie die mangelnde Rückführung von Drittstaatenangehörigen Deutschlands bemängelte³³. Dieses Vertragsverletzungsverfahren wurde von Seiten der EU-Kommission per Anordnung, am 29. September 2022 erneuert.³⁴ Das hat für die Antragsteller unter anderem seine Ursache in fehlenden Ausführungsvereinbarungen mit Drittstaatenländern.

So bestehen etwa mit Tunesien und Marokko immer noch keine Kooperationen in der Rückübernahme von Flüchtlingen. Die EU führt bereits seit 2016 Verhandlungen mit Tunesien über ein Rückübernahmeabkommen. Dennoch hat Tunesien im Oktober 2023 ein zuvor vereinbartes Abkommen mit der EU abgelehnt³⁵. Konkret schlug in diesem Fall Tunesien Hilfen in Höhe von 127 Millionen Euro zur Eindämmung der illegalen Migration von Afrika nach Europa aus.

Indessen stellt das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen in seinem Bericht aus dem Jahr 2020 fest, dass die Rückübernahme- und Ausführungsvereinbarungen, sofern vorhanden, zwischen der EU und den Partnerstaaten zwar die operativen Prozesse im Rahmen der Rückführung von Migranten in ihre Heimatländer verbessert hätten, aber die Ergebnisse hinsichtlich der tatsächlich zurückgekehrten Personen dennoch ernüchternd seien: Danach sind im Jahr 2022 etwa zwei Drittel aller Abschiebungen gescheitert, konkret handelt es sich dabei um 23.337 Fälle³⁶. Die Gründe dafür sind wiederum in fehlenden Ausführungsvereinbarungen mit Drittstaatenländern und dem fehlenden Kooperationswillen der Herkunftsländer zu suchen³⁷. Die EU hatte dies auf dem EU-Asylgipfel bereits thematisiert. Es hieß, dass mehr Druck auf Länder ausgeübt werden solle, die sich hinsichtlich abgelehnter Asylbewerber nicht kooperativ zeigten. Dies könne eine schärfere Visa-Politik oder Sanktionen im Handel oder in der Entwicklungshilfe bedeuten³⁸. In den Augen der Antragsteller bedarf es daher einer verbesserten Umsetzung dieser Vorschläge in der Praxis. In Anbetracht steigender Zahlen gescheiterter Abschiebungen ist allein der Verweis auf die freiwillige Ausreise nicht zielführend.

Asylzentren waren zwar in den vergangenen Jahren immer wieder in der Diskussion, um illegaler Migration entgegenzuwirken. Der neue Vorschlag, Asylzentren an den Außengrenzen³⁹ zu installieren, um dort die Asylprüfungen durchzuführen, erscheint in den Augen der Antragsteller jedoch wenig hilfreich: So sehen sich die Mittelmeeranrainer Staaten (sog. Med5) einem erheblichen Druck illegaler Einreisen an den Außengrenzen der EU ausgesetzt: Das verdeutlichen die Zahlen illegaler Einreisen über den Seeweg in Lampedusa (Italien). Im Jahr 2023 wurden über 129.869 illegale Einreisen auf der kleinen Insel festgestellt⁴⁰, ein Großteil der Anlandenden kam davon aus Tunesien. Im Vorjahreszeitraum lag die Zahl noch bei 68.195 illegalen Einreisen. Die Folge davon war, dass das Asylzentrum auf Lampedusa maßlos überfüllt wurde und Italien sich gezwungen sah, eigene Maßnahmen zu ergreifen. Dieses Beispiel zeigt eindeutig, dass aus Sicht der Antragsteller Asylzentren an der EU-Außengrenze keine Lösung darstellen – zumal die „Zuströme“ aus Tunesien nicht abreißen und das Land die Finanzhilfen ablehnte, die das Abkommen von 2023 vorsieht.⁴¹

³² „Warum die EU häufig bei der Rückführung von Migranten scheitert“ in: Tagesspiegel-online vom 13. September 2021, <https://www.tagesspiegel.de/politik/bericht-des-eu-rechnungshofs-warum-die-eu-haeufig-bei-der-rueckfuehrung-von-migranten-scheitert/27608232.html>

³³ Internetpräsentation der Europäischen Kommission, https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=DE&typeOfSearch=false&active_only=0&noncom=0&r_dossier=INFR%282014%292192&decision_date_from=&decision_date_to=&title=&submit=Search

³⁴ „Vertragsverletzungsverfahren: Kommission leitet in vier Fällen rechtliche Schritte gegen Deutschland ein“, Internetpräsentation der Europäischen Kommission, https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vertragsverletzungsverfahren-kommission-leitet-vier-fallen-rechtliche-schritte-gegen-deutschland-ein-2022-09-29_de

³⁵ „Tunesien lehnt EU-Finanzhilfen ab“ in: Spiegel-online vom 3. Oktober 2023, <https://www.spiegel.de/ausland/migrationsdeal-mit-der-eu-tunesiens-praesident-kais-saied-lehnt-finanzhilfen-ab-und-naehrt-zweifel-am-abkommen-a-5809b8a7-8b3d-45a7-a4b8-d9c4a6b39958>

³⁶ „Zwei Drittel aller Abschiebungen gescheitert“ in: tagesschau-online vom 5. März 2023, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebungen-migration-einwanderung-101.html>

³⁷ Ebenda I

³⁸ „EU verschärft Kurs bei Migrationspolitik“ in: zdf-heute vom 10. Februar 2023, <https://amp.zdf.de/nachrichten/politik/eu-gipfel-migration-sicherung-aussengrenzen-100.html>

³⁹ „EU-Kommission signalisiert Unterstützung für Pläne der Bundesregierung für Asylverfahren an Außengrenzen“ in: merkur.de vom 7. Mai 2023, <https://www.merkur.de/politik/eu-kommission-signalisiert-unterstuetzung-fuer-plaene-der-bundesregierung-fuet-asylverfahren-an-aussengrenzen-92260455.html>

⁴⁰ „Melonis Partner hat schon eine andere“ in: zeit-online vom 19. September 2023, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-09/giorgia-meloni-migration-italien-fluechtlingspolitik-lampedusa>

⁴¹ „Tunesien lehnt EU-Finanzhilfe ab“ in: taz-online vom 3. Oktober 2023, <https://taz.de/Abkommen-zu-Migration/!5964351/>

Viel eher ist nach Meinung der Antragsteller davon auszugehen, dass sich in den vorgesehenen Asylzentren an den EU-Außengrenzen die Situation zuspitzen würde, wie das in der Vergangenheit schon der Fall war: So hatte Jahr 2020 der EGMR Griechenland ermahnt, in den sogenannten Flüchtlingslagern die humanitäre Lage zu verbessern, da er die Unterbringung der Migranten dort als menschenunwürdig⁴² einschätzte und als Gefahr für Leib und Leben ansah.

Da durch solche Asylzentren der Migrationsdruck auf die EU-Außengrenzen nicht erkennbar zurückgehen würde, hätte dies zur Folge, dass es nach wie vor zu Sekundärmigration kommen, Migranten in andere Länder weiterziehen würden und es letztendlich zu keiner spürbaren Entlastung käme.

Eine Alternative dazu würden in den Augen der Antragsteller Asylzentren außerhalb der EU sein, wie sie Dänemark seit dem Jahr 2021 favorisiert und wie sie die AfD-Fraktion im Bundestag im Antrag 20/5362 forderte.

Um solche Asylzentren zu ermöglichen, änderte dänische Regierung ein Gesetz, das externe Asylverfahren erlaubt. Allerdings ist die geplante Auslagerung von Asylverfahren nach Ruanda auch seit der Verabschiedung des Gesetzes vor zwei Jahren in der Praxis nicht vorangekommen⁴³.

Die rechtlichen Hürden für eine solche Auslagerung wären jedoch überwindbar. Das zeigt der britische Ruanda-Plan, der auf die frühere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abhebt und die Meinung widerlegt, dass externe Asylverfahren komplett rechtswidrig seien⁴⁴. Die britische Regierung hatte eigens ein Gesetz vorgelegt, um solche Abschiebungen zu ermöglichen. Im Vorfeld dieses Rechtsaktes führte Großbritannien bilaterale Gespräche mit Ruanda, die eine entsprechende Vereinbarung nach sich zogen⁴⁵. Vor dem EGMR führten allerdings im Jahr 2022 erfolgreiche Klagen zu einem generellen Stopp der Abschiebungen⁴⁶. Daraufhin hatte britische Regierung gegen das Abschiebeverbot nach Ruanda vor einem britischen Gericht geklagt. Dies wiederum sah die Abschiebung von illegal nach Großbritannien eingereister Migranten, nach Ruanda als rechtmäßig an⁴⁷.

Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag legte in der Vergangenheit schon ein Konzept zu Asylzentren außerhalb der EU vor und zeigt im Antrag Drucksache 20/5362 Lösungsvorschläge auf, wie Asylverfahren in den Drittstaaten praktisch umgesetzt werden könnten.⁴⁸ Die Rechtsprechung des EGMR, auch bezüglich der Frage sicherer Drittstaaten, ist in dem Antrag bereits berücksichtigt.

Der anhaltend hohe Druck auf die Außengrenzen der EU ist nicht nur eine Folge von Versäumnissen bei der derzeitigen Grenzsicherung und Identitätsfeststellung, sondern resultiert aus fehlenden Vereinbarungen über die Flüchtlingsversorgung in Drittländern und fehlendem politischen Druck auf die Herkunftsländer. Würde es einen effektiven Grenzschutz geben, so müssten alle Migranten ihren Asylantrag in EU-Staaten mit Außengrenzen zum Nicht-EU-Raum stellen.

Nicht nur der hohe Migrationsdruck, sondern auch die fehlende Perspektive vieler Anträge führen zu Problemen, die Asylzentren außerhalb der EU und in den jeweiligen Herkunftsländern lösen und klären könnten. Dies würde im Umkehrschluss den anhaltenden Druck von den Außengrenzen nehmen, einen humanitären Ansatz bieten, illegale Migrationsrouten verhindern, auch, um den anhaltenden Druck auf die Ersteinreisländer wie Griechenland zu nehmen und die Migration einheitlich zu steuern. Solche Asylzentren stellen mithin eine Möglichkeit dar, humanitäre Katastrophen zu verhindern und der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland in dieser Frage gerecht zu werden.

⁴² „Griechenland muss Flüchtlinge menschenrechtskonform unterbringen“ in: zeit-online vom 9. April 2020, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-04/fluechtlingslager-griechenland-coronavirus-infektionsschutz-fluechtlinge-egmr>

⁴³ Externalisierung europäischen Flüchtlingsschutzes, <s://www.swp-berlin.org/10.18449/2024A12/>

⁴⁴ „London darf Asylsuchende nach Ruanda schicken“ in: Legal Tribune Online vom 19. Dezember 2022, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/london-ruanda-migration-abschiebung-asyl-flugzeug-grobritannien-high-court/>

⁴⁵ „Diesen Plan findet auch das Königshaus entsetzlich“ in: t-online vom 14. Juni 2022, https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_92325094/abkommen-mit-ruanda-wie-grossbritannien-seine-asylbewerber-loswerden-will.html

⁴⁶ „EGMR stoppt Abschiebeflug nach Ruanda“ in: Legal Tribune Online vom 15. Juni 2022, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/egmr-stoppt-abschiebeflug-nach-ruanda-regierung-england-grossbritannien-will-anfechten/>

⁴⁷ „London darf Asylsuchende nach Ruanda schicken“ in: Legal Tribune Online vom 19. Dezember 2022, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/london-ruanda-migration-abschiebung-asyl-flugzeug-grobritannien-high-court/>

⁴⁸ „Der illegalen Einwanderung ein Ende setzen – Irreguläre Migration mit Asylzentren außerhalb der EU nachhaltig unter Kontrolle bringen“, Antrag der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/053/2005362.pdf>

Mit Blick auf Asylzentren außerhalb der EU, sollte Dublin III reformiert werden und die im Jahr 2016 vorgeschlagene Dublin IV Verordnung von der EU-Kommission umgesetzt werden.⁴⁹ Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Einführung eines dem Dublin-Verfahren vorgeschalteten Zulässigkeitsverfahrens, um festzustellen, ob ein Antragsteller aus einem für sicher angesehenen nicht europäischen Staat (erster Asylstaat oder sicherer Drittstaat) eingereist ist. Wäre dies der Fall, so sieht diese vorgeschaltete Prüfung eine Rücküberstellung in den „sicheren“ Drittstaat oder den sogenannten ersten Asylstaat vor. Individuelle Schutzgründe würden dann in der EU nicht mehr geprüft. Priorität wäre dann, den Asylantrag außerhalb der EU zu behandeln.

Bedauerlicherweise sieht der neue EU-Migrationspakt keine allzu großen Veränderungen zum vorherigen Verfahren vor. Er ist vielmehr der minimale Konsens, auf den sich die EU und die Mitgliedstaaten verständigen konnten. Migrationsforscher halten den verabschiedeten Pakt für nicht zielführend.⁵⁰ Asylzentren an den Außengrenzen werden das Problem nicht lösen, sondern den Druck auf die EU-Außengrenze wie bereits in der Vergangenheit aufrechterhalten.

8. Fehlanreize für Einwanderung im deutschen Sozialsystem

Dass Deutschland durch seine großzügigen Sozialleistungen „Anreize für noch mehr Einwanderung“ schafft⁵¹, gilt mittlerweile als unumstritten. So heißt es beispielsweise in der Neuen Zürcher Zeitung, ein „großzügiger Sozialstaat“ müsse die Einwanderung begrenzen, sonst drohe ihm die „Überlastung“, Deutschland jedoch ignoriere diesen Zusammenhang „hartnäckig“⁵².

In Deutschland haben Asylbewerber und befristete Geduldete einen Anspruch auf eine Wohnung, Nahrung, Kleidung und Gesundheitsfürsorge. Statt Sachleistungen erhalten Asylbewerber monatlich Wertgutscheine und Geldleistungen: 278 Euro pro Kind und 410 Euro pro Erwachsene. Nach 18 Monaten steigen diese Sätze auf ungefähr die Höhe der Sozialhilfe an. Ausreisepflichtige erhalten hingegen nur eingeschränkte Leistungen.

In anderen Europäischen Staaten wie Griechenland erhalten Flüchtlinge monatlich lediglich 150 Euro. Weiterhin haben dort abgelehnte Asylbewerber nur im Notfall Anspruch auf medizinische Versorgung.

In Spanien erhalten Asylbewerber 56,50 Euro pro Monat und dürfen sich in den Sammelunterkünften 185 Euro hinzuverdienen.

In Österreich umfasst die Grundversorgung in sogenannten Flüchtlingsheimen drei Mahlzeiten am Tag, hinzukommt ein Taschengeld pro Monat in Höhe von 40 Euro und pro Jahr ein Betrag in Höhe von 150 Euro für Kleidung.

Die Antragsteller stimmen insofern mit zahlreichen Vertretern der Öffentlichkeit überein, dass auch reduzierte Sozialleistungen für Asylbewerber die „Armutsmigration eindämmen können“⁵³.

⁴⁹ „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)“, Internetpräsentation der Europäischen Kommission, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0270&from=FI>

⁵⁰ „Migrationsforscher: EU-Asylreform wird an Migrationskrise wenig ändern“ in: MDR vom 13. April 2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/asyl-reform-eu-kritik-migration-krise-knaus-100.html>

⁵¹ Gujer, Eric: „Deutschland verwöhnt seine Migranten und schafft so Anreize für noch mehr Einwanderung“ in: Neue Zürcher Zeitung-online vom 1. September 2023, <https://www.nzz.ch/meinung/der-andere-blick/kindergrundsicherung-deutschland-schafft-anreize-fuer-noch-mehr-einwanderung-ld.1754216>

⁵² Ebenda

⁵³ Ebenda